

913

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eich von Niederbrechen“ vom 16. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Magerrasen, Heckenstrukturen, Waldbereiche sowie Teile der Emsbachau zwischen Niederbrechen und Lindenhofshausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eich von Niederbrechen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Bergerau“, „In der Gänsau“, „Ober der Sternbachwies“, „Auf der Kolster“, „In der Mittelwiese“ und „Auf dem Rheingauer Platz“ in der Gemarkung Niederbrechen der Gemeinde Brechen und in den Gemarkungsteilen „Emsbach“ und „Auf jenseit dem Bach“ in der Gemarkung Lindenhofshausen der Stadt Limburg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 30,39 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Landschaftsmosaik aus Magerrasen, Streuobstbeständen, Heckenstrukturen, Glatthaferwiesen, naturnahem Fließgewässer und Eichen-Hainbuchenwald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist die Regeneration der artenreichen Magerrasen und Streuobstbestände sowie die ökologische Aufwertung des Auengrünlandes des bachbegleitenden Gehölzsaumes und des Eichen-Hainbuchenwaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainagemaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen;
16. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung der Flurstücke 8 bis 17 und 21 der Flur 45 und der Flurstücke 9 bis 14 der Flur 46 der Gemarkung Niederbrechen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 16 genannten Einschränkungen, wobei die Beweidung mit Pferden ausdrücklich verboten bleibt, und unter Aussparung eines 10 m breiten Uferbereiches entlang des Emsbaches, der wie unter Ziffer 1 genannt extensiv genutzt werden darf;
3. die Beweidung der Flurstücke 1/1, 1/3 und 2/2 der Flur 46 und der Flurstücke 91, 93, 94 und 95 der Flur 50 der Gemarkung Niederbrechen mit Schafen und Ziegen;
4. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteils in den Mischbeständen;
 - c) die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 und 16 genannten Einschränkungen;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Kaninchen und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
6. die Durchführung von drei Gesellschaftsjagden auf Kaninchen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Brut- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
10. die Entnahme von Wasser aus dem Emsbach im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen sowie die zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Wassergewinnungsanlagen notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

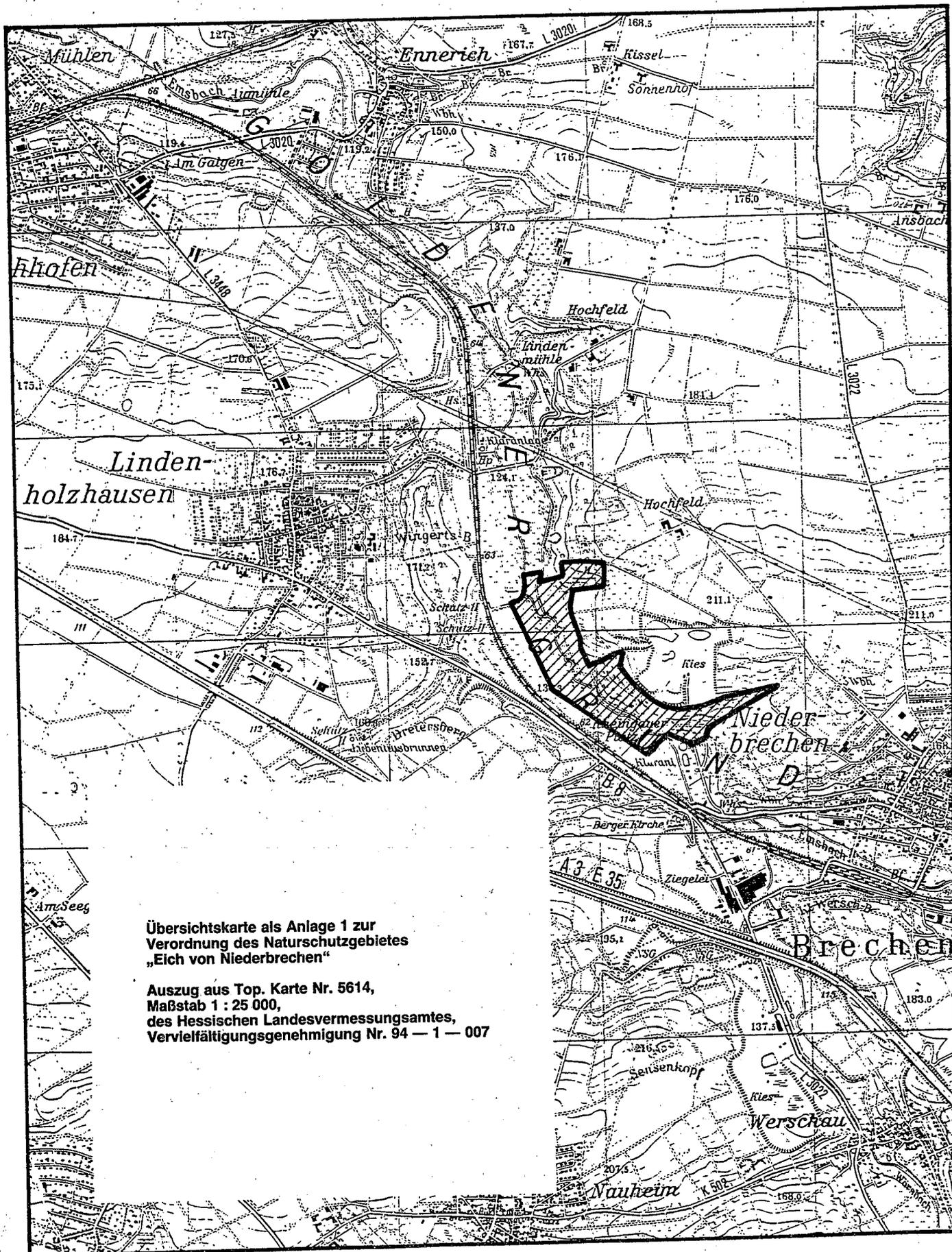
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



Übersichtskarte als Anlage 1 zur
Verordnung des Naturschutzgebietes
„Eich von Niederbrechen“

Auszug aus Top. Karte Nr. 5614,
Maßstab 1 : 25 000,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 in Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 1. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 16 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 17 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 16. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1994 S. 2742

914

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 24. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 28. Mai 1982 (StAnz. S. 1158) wird für Teilflächen im östlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes aufgehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karten ersetzen die bisherige Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“. Beide Karten werden als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Es hat eine Größe von 19,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 24. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1994 S. 2745

Übersichtskarte (Anlage 1) zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5316
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

